

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.42 vom 10. April 2024**

AG Verwaltungsgericht, 2024-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2024.42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.42)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.42 du 10 avril 2024

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.42 del 10 aprile 2024

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde das Referendum erhoben. In der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 nahmen die Stimmberechtigten die Änderung von § 9a Abs. 6 BNO an. Der rechtsgültige Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 wurde am 5. November 2020 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt publiziert. In den jeweiligen Rechtsmittelbelehrungen wurde darauf hingewiesen, dass gegen die Planung innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden konnte. Innert Frist wurden keine Beschwerden erhoben.

- 3 -

### **E. 4**

Eine Nichtigkeit des Genehmigungsentscheids liegt somit nicht vor. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden darf. Bei diesem Ergebnis wird der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung (§ 28 Satz 2 BauG) gegenstandslos. Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels konnte verzichtet werden (§ 45 Abs. 1 VRPG). III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.